

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände betreffend
die Erneuerungswahlen in den Nationalrat.

(Vom 21. Juli 1914.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Die dreijährige Amtsdauer des Nationalrates, welche am 4. Dezember 1911 begonnen hatte, geht am 6. Dezember nächsthin zu Ende, und es beginnt die XXIII. Amtsperiode dieser Behörde mit dem 7. Dezember des laufenden Jahres (Art. 32 des Bundesgesetzes über eidgenössische Wahlen und Abstimmungen, vom 19. Juli 1872, Amtl. Samml. Bd. X, S. 915).

Nach Mitgabe von Art. 16 des zitierten Gesetzes haben die Erneuerungswahlen am letzten Sonntag des Weinmonats, diesmal also am 25. Oktober, bezw. am Vorabend, dem 24. Oktober, zu beginnen.

Wir laden Sie ein, die nötigen Verfügungen zu treffen, damit jene Wahlen in Ihrem Kantone auf Grundlage des Bundesgesetzes vom 23. Juni 1911 betreffend die Nationalratswahlkreise (A. S. n. F. XXVII, 731), sowie in Gemässheit des erwähnten Gesetzes vom 19. Juli 1872 und derjenigen vom 20. Dezember 1888 betreffend erleichterte Stimmgabe für Militärs etc. (A. S. n. F. XI, 60) und vom 30. März 1900 betreffend Erleichterung in der Ausübung des Stimmrechts und Vereinfachung des Wahlverfahrens (A. S. n. F. XVIII, 119) vorgenommen werden. Nach dem letzterwähnten Gesetze findet ein zweiter, ganz freier Wahlgang statt, wenn sich im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht auf so viele Personen vereinigt hat, als zu wählen sind. Im zweiten Wahlgang gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Wir ersuchen Sie sodann, dafür Sorge zu tragen, dass:

1. im Abstimmungsprotokolle die Zahl der stimmberechtigten Bürger, die Zahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der

leeren und der ungültigen Stimmen, jede Kategorie für sich, für den ersten Wahlgang das absolute Mehr, die Zahl der auf jeden Kandidaten gefallenen Stimmen (zu vergleichen Kreisschreiben vom 4. Mai 1912, Bundesbl. 1912, III, 722) angegeben werde;

2. die Wahlergebnisse nach Art. 24 des Abstimmungsgesetzes jeweils sofort, und ohne dass ein etwaiger zweiter Wahlgang abgewartet würde, hierher einberichtet werden;
3. bei der Übersendung der Wahlprotokolle (Art. 11 des Gesetzes) angegeben werde, wann die sechstägige Einspruchsfrist, welche mit dem Tage der Bekanntmachung der Wahl beginnt, abgelaufen, und ob innerhalb dieser nützlichen Frist eine Einsprache wirklich erfolgt sei (Art. 10 des Gesetzes);
4. die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, der Bürger- und Wohnort, sowie die bürgerliche Stellung der Gewählten angezeigt werden;
5. die Stimmzettel durch die betreffenden Bureaux bis zur Bestätigung der Wahlen gehörig versiegelt und uneröffnet in Verwahrung behalten werden, um einer allfälligen Einforderung durch die eidgenössischen Behörden entsprechen zu können (vergleiche das hierseitige Kreisschreiben vom 16. Dezember 1881, Bundesbl. 1881, IV, 907).

Anlässlich ihres Berichtes über die Neuwahlen in den Nationalrat, vom 29. Oktober 1911, hat die mit der Prüfung der Wahlakten betraute Kommission den Wunsch ausgesprochen, dass in den Kantonen, wo die Veröffentlichung der Wahl durch Anschlag erfolgt, dies in allen Gemeinden geschehe; die Rekursfrist von allen Kantonen in der Veröffentlichung ausdrücklich erwähnt werde.

Als Ausweis über die stattgefundene Veröffentlichung hat, nach Ansicht der Kommission, das Amtsblatt zu gelten, in dem die Veröffentlichung erfolgt ist, oder das Plakat, wenn sie durch Anschlag stattgefunden hat. Der Beschluss der Kantonsregierung, wodurch das Resultat der Wahl festgestellt und die Veröffentlichung angeordnet ist, wird von der Kommission nicht als genügender Ausweis betrachtet. Wir wiederholen hier den Wunsch der früheren Wahlaktenprüfungskommission.

Wir gestatten uns, Sie daran zu erinnern, dass es nicht Sache der Bundesbehörden ist, dafür zu sorgen, dass den im Militärdienste befindlichen Wählern die Ausübung des Wahl-

rechtes ermöglicht werde. Das eidgenössische Militärdepartement versendet an die Militärschulen und Kurse nur die für eidgenössische Abstimmungen nötigen Vorlagen; bei Wahlen aber haben die Kantone für das diesfalls Erforderliche zu sorgen.

Wollen Sie gefälligst, soweit tunlich, noch am Wahltage der Bundeskanzlei das Ergebnis der Wahlen telegraphisch mitteilen und zu diesem Behufe die in Ihrem Kanton mit der Feststellung desselben betrauten Amtsstellen (Gemeinde-, Kreis- und Bezirksbehörden) anweisen, die Ergebnisse durch Vermittlung des nächstgelegenen Telegraphenbureaus an Ihre Staatskanzlei oder an eine andere, hierfür bezeichnete Zentralstelle zu melden. Diese Telegramme sind taxfrei.

Endlich fügen wir bei, dass nach Art. 27 des Abstimmungsgesetzes diejenigen Bürger, welchen eine Kantonsregierung ihre Wahl in den Nationalrat zur Kenntnis gebracht hat, ohne weiteres sich Montag den 7. Dezember nächsthin, vormittags 10 Uhr, zur Eröffnungssitzung in der Bundesstadt einzufinden haben, worauf jeden Gewählten vorläufig aufmerksam zu machen Sie ersucht sind.

Inzwischen benutzen wir diesen Anlass, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 21. Juli 1914.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hoffmann.

Der Kanzlär der Eidgenossenschaft:

Schatzmann.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche eidgenössische Stände betreffend die Erneuerungswahlen in den Nationalrat. (Vom 21. Juli 1914.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1914
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1914
Date	
Data	
Seite	733-735
Page	
Pagina	
Ref. No	10 025 454

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.